



**G     Regelungen für den Studiengang - Allgemeine Verwaltung -Verwaltungsinformatik  
      (B.A.)  
      Ergänzende Regelungen**

**§ 1 Zu Teil A § 12 Abs. 1 : Modulprüfungen und andere Studienleistungen<sup>1</sup> (vgl. die jeweils gültige Modulübersicht)\***

Modulprüfungen können unbeschadet Teil A § 12 Abs. 1 zudem in den nachfolgenden Prüfungsformen abgelegt werden:

a. Aktenarbeit

Durch die Aktenarbeit sollen die Prüflinge ihre Befähigung nachweisen, eine verwaltungs- und/oder informatikspezifische Problemstellung zu bearbeiten, einen schriftlichen Lösungsvorschlag (Aktenarbeit im engeren Sinn) zu unterbreiten oder in freier Rede (Akten- und Themenvortrag) zu präsentieren sowie hierzu Position zu beziehen und diese unter richtiger Schwerpunktsetzung argumentativ zu begründen. Bei der Aktenarbeit in Form des Akten- oder Themenvortrages ist über den mündlichen Vortrag von circa 15 Minuten hinaus am Ende der Vorbereitungszeit ein schriftlich vorbereiteter kurzer Entscheidungsvorschlag auszuhändigen. Die Aufgabenstellung wird dem Aufgabengebiet des jeweiligen Praxismoduls entnommen. Die Vorbereitungszeit beträgt 7 Zeitstunden. Die Aktenarbeit in Form des Akten- bzw. Themenvortrags ist im Anschluss an die Vorbereitungszeit zu halten. Beim Akten- und Themenvortrag ist unbeschadet Teil A § 13 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1 eine Beisitzerin bzw. ein Beisitzer hinzuzuziehen.

b. Programmierung

Ein zuvor definiertes Programm bzw. Programmmodul wird in einer vorgegebenen Programmiersprache konzipiert, entwickelt und lauffähig implementiert. Die Programmierung besteht aus den drei Teilleistungen Programmierung, Präsentation und Erläuterung der Programmierung.

c. Datenbanksystem

Eine Datenbank wird gemäß den zuvor definierten Anforderungen konzipiert, entwickelt und lauffähig implementiert. Zu den Anforderungen gehören der abzubildende Sachverhalt, die Funktionalitäten sowie entsprechende Datenabfragen und -auswertungen. Die Teilmodulprüfung Datenbank besteht aus den drei Teilleistungen Erstellung der Datenbank, Präsentation und Erläuterung.

d. Praxisbericht

Die Studierenden sollen durch den Praxisbericht nachweisen, dass diese sich mit Zielen, Ablauf und Ergebnissen des fachpraktischen Studienabschnittes auseinandergesetzt haben. Der Praxisbericht stellt dabei eine schriftliche Ausarbeitung dar, deren inhaltliche Schwerpunktsetzung sich aus dem Aufgabengebiet des jeweiligen



Praxisabschnittes ergibt. Die Bewertung erfolgt durch einen Prüfer. Die Nachholung oder Wiederholung erfolgt in Form einer fachpraktischen Prüfung nach Absatz 1. Durch den Prüfer wird die jeweilige Prüfungsform (Aktenarbeit oder Praxisbericht) zu Beginn des fachpraktischen Studienabschnitts des P 1 bis P 4 festgelegt.

e. **Teilnahmenachweis**

Im fünften Modul der fachpraktischen Studienzeit (P 5) wird die Leistung in Form einer anderen Studienleistung i.S.d. § 12 Abs. 2 (Teilnahmenachweis) erbracht. Abweichend von § 12 Abs. 2 StudO BA Teil A setzt die regelmäßige Teilnahme in der fachpraktischen Studienzeit im P 5 grundsätzlich die Teilnahme an mindestens 50 % der regelmäßigen vorgesehenen Zeit im Modul voraus. Wird eine Studienleistung im Sinne dieses Absatzes mangels aktiver oder regelmäßiger Teilnahme mit „nicht bestanden“ bewertet, muss im ersten Fall der Praxisabschnitt wiederholt werden, im zweiten Fall verlängert sich der Praxisabschnitt entsprechend.

### **§ 2 Zu Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe a: Klausur<sup>2</sup>**

Abweichend von § 12 Abs. 1 Buchstabe a sind keine vierstündigen Klausuren vorgesehen. Die Mindestbearbeitungszeit einer Klausur beträgt 120 Minuten.

### **§ 3 Zu Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe e: Seminarleistung<sup>3</sup>**

Die Modulprüfung nach Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe e (Seminarleistung) wird mit der Prüfungsform des Referates, Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe d, wiederholt.

### **§ 4 Zu Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe g: Projektleistung<sup>4</sup>**

- 1) Die Modulprüfung nach Teil A § 12 Absatz 1 Buchstabe g (Projektleistung) wird mit der Prüfungsform des Referates, Teil A § 12 Absatz 1 Buchstabe d, wiederholt. Dies gilt auch für erstmalig nicht bestandene Modulprüfungen, die im Rahmen des Auslandsstudiums die Projektleistung ersetzen.
- 2) Wird statt der Projektleistung ein Auslandsstudium durchgeführt, sind mindestens fünf der im Projektmodul zu erwerbenden Credit Points durch eine Modulprüfung nachzuweisen. Die weiteren Credit Points können auch durch die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung an der ausländischen Hochschule nachgewiesen werden. In diesem Fall gehen in Abweichung von Teil A § 18 Absatz 2 nur die benoteten Studienleistungen des Auslandsstudiums in die Durchschnittsnote mit dem für die Projektleistung vorgesehen Gewicht ein. Werden mehr als fünf Credit Points durch Modulprüfungen nachgewiesen, besteht ein Wahlrecht des oder der Studierenden, welche Leistungen berücksichtigt werden.

**§ 5 Zu Teil A § 12 Abs. 7 Modulprüfungen und andere Studienleistungen<sup>5</sup>**

Abweichend von Teil A § 12 Abs. 7 werden die Klausurergebnisse des jeweiligen Studienabschnitts nach Ablauf von acht Wochen bekannt gegeben. Die Frist beginnt mit der letzten Klausur eines Studienabschnitts.

**§ 6 Zu Teil A § 13 Abs. 1: Bestehen und Wiederholen von Modulprüfungen und anderen Studienleistungen<sup>6</sup>**

Zum Bestehen der Module, die sich aus mehreren Teilprüfungen zusammensetzen, müssen alle Teilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „Bestanden“ bewertet werden. Wiederholt werden muss nur die Teilprüfung, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurde. Abweichend davon ist das Bestehen der Teilmodulprüfungen „Programmierung“ und „Datenbanksysteme“ jeweils Voraussetzung für die Zulassung zur Klausur in diesem Modul und können nur einmalig wiederholt werden.

**§ 7 Zu Teil A § 13 Abs. 2: Bestehen und Wiederholen von Modulprüfungen und anderen Studienleistungen<sup>7</sup>**

Für bis zu zwei Modulprüfungen mit Ausnahme der Teilmodulprüfungen „Programmierung“ und „Datenbanksysteme“ während des Studiums kann eine nach dem Modulverteilungsplan im 2. oder 3. Studienjahr zu erbringende Prüfungsleistung nach § 12 Abs. 1 Buchstabe a (Klausur) oder b (Fachgespräch), die auch in der Wiederholungsprüfung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, ein zweites Mal wiederholt werden. Für eine Modulprüfung im Studienabschnitt 2 des 1. Studienjahres ist bei entsprechender Voraussetzung ebenfalls für eine in Satz 1 genannte Prüfungsleistung eine zweite Wiederholung möglich. Diese Regelung kann nicht auf Modulprüfungen im 2. oder 3. Studienjahr übertragen werden.

**Anlagen:**                      **G 1 Studienverlaufsplan**

**G 2 Modulübersicht**

**G 3 Modulbeschreibung**

---

<sup>1</sup> § 1 zuletzt genehmigt durch Erlass vom 30.08.2022, gültig ab 01.09.2022, geändert durch Beschluss vom 17.12.2020, genehmigt durch Erlass vom 11.03.2021, geändert durch Beschluss vom 18.02.2020, genehmigt durch Erlass vom 07.08.2020, eingefügt durch Beschluss vom 11.06.2019, genehmigt durch Erlass vom 21.04.2020.

<sup>2</sup> § 2 eingefügt durch Beschluss vom 11.06.2019, genehmigt durch Erlass vom 21.04.2020.

<sup>3</sup> § 3 eingefügt durch Beschluss vom 11.06.2019, genehmigt durch Erlass vom 21.04.2020.

<sup>4</sup> § 5 eingefügt durch Beschluss vom 11.06.2019, genehmigt durch Erlass vom 21.04.2020.

<sup>5</sup> § 6 redaktionell angepasst durch Beschluss vom 17.12.2020, eingefügt durch Beschluss vom 11.06.2019, genehmigt durch Erlass vom 21.04.2020.



**HSPV**NRW

**Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung**  
Nordrhein-Westfalen

---

<sup>6</sup> § 7 zuletzt genehmigt durch Erlass vom 21.07.2023, gültig ab 01.09.2023, eingefügt durch Beschluss vom 11.06.2019, genehmigt durch Erlass vom 21.04.2020.

<sup>7</sup> § 8 eingefügt durch Beschluss vom 11.06.2019, genehmigt durch Erlass vom 21.04.2020.